



niedergesteln

Das Ritterdorf

Protokollauszug Gemeinderatssitzung vom 22. August 2018

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen. Der sich in Überarbeitung befindende "Kantonale Richtplan" verlangt die Abgrenzung des künftigen "Siedlungsgebietes", bzw. die Blockierung von Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen.

Die Einwohnergemeinde Niedergesteln besitzt keinen nach revidiertem Bundesgesetz über die Raumplanung konformen Zonennutzungsplan. Um einerseits den Vorgaben der Bauzonendimensionierung von Art. 15 RPG gerecht zu werden und andererseits die Arbeiten im Zusammenhang mit der Festlegung des künftigen "Siedlungsgebietes" nicht zusätzlich zu erschweren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmäßig, innerhalb der Bauzonen für folgende Gebiete Planzungszonen zu erlassen:

- Nicht oder nur teilweise erschlossene und unbebaute Gebiete insbesondere in Randzonen;
- Gebiete, welche für eine Überbauung nicht geeignet sind (Naturgefahren, Waldabstände, Hochspannungsleitungen, Ortsbild und Landschaftsschutz, Topographie, usw.);
- Gebiete in denen Nutzungsänderungen, bzw. Umzonungen in Betracht gezogen werden.

Die Zweckmässigkeit, bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Gebiete innerhalb der Planungszonen soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft werden.

Die Planungszone umfasst verschiedene Gebiete innerhalb des "Zonenplans vom 23. April 1997" der Gemeinde Niedergesteln. Die von der Planungszone betroffenen Gebiete bzw. Parzellen sind auf einem Plan ersichtlich und liegen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Mit der Ausscheidung der Planungszone soll Rechtssicherheit geschaffen werden.

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine künftige Abgrenzung des "Siedlungsgebietes", bzw. eine zweckmässige Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG erschweren bzw. verunmöglichen könnte. Insbesondere dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedlung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer andern Nutzungszone verunmöglichen. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme im Hinblick auf die Überarbeitung der kommunalen Zonennutzungsplanung dar. Der Gemeinderat kann auch innerhalb der Planungszonen Baubewilligungen erteilen, sofern sie dem Zweck der Planungszone nicht zuwider läuft.

Die Geltungsdauer der Planungszone wird vorerst auf zwei Jahre bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung auf höchstens 5 Jahre verlängert werden.

Die Planungszone wird am Freitag, 31. August 2018 im Amtsblatt veröffentlicht.

Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Aufführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (kRPG) erlässt der Gemeinderat für das Gebiet Niedergesteln-Dorf und Tatz Plalnungszonnen.

Für wortgetreue Abschrift:

Gemeinde Niedergesteln

Gemeindepräsident

Richard Kalbermatter



Gemeindeschreiber

Bernhard Imboden

